

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Satzung
über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid
und
Entgeltordnung
für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid
in der Fassung der zweiten Änderung
vom 17.12.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2008 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche Personen oder sonstige Nutzer oder sonstige Nutzerinnen (z. B. Vereine, Firmen etc.), auf deren Namen der Stadtbücherei-Ausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Absatz 1 mit der ersten Ausstellung eines Stadtbücherei-Ausweises sowie bei erstmaliger Nutzung eines Stadtbücherei-Ausweises nach Ablauf seines Gültigkeitszeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a) entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; sie endet unabhängig von der Zahlung der entstandenen Gebühren mit der Rückgabe der Medien beziehungsweise mit der Meldung über deren Verlust. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Buchstabe b) bis f) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Für die Nutzung der Stadtbücherei wird eine Gebührenpauschale erhoben.

Sie beträgt

- für natürliche Personen nach
Vollendung des 19. Lebensjahres
 - für einen Zeitraum von 365 Tagen 20,00 €
 - für einen Zeitraum von 28 Tagen 4,00 €
- für sonstige Nutzer und sonstige Nutzerinnen
 - für einen Zeitraum von 365 Tagen 40,00 €

- (2) Keine Gebühren nach Absatz 1 bezahlen Personen bei Vorlage eines Berechtigungsscheines der Stadt Lüdenscheid, wenn das Familieneinkommen den jeweils geltenden 1 1/2-fachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (3) Zusätzliche Gebühren werden erhoben

- a) bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist
- ab dem 1. Kalendertag (Beginn der 1. Überschreitungswuche) je Medium 0,50 €
 - mit Beginn der 2. Überschreitungswuche
insgesamt je Medium 1,00 €
 - mit Beginn der 3. Überschreitungswuche
insgesamt je Medium 1,50 €
 - mit Beginn jeder weiteren Überschreitungs-
woche bis zur 8. Woche zusätzlich je Medium 1,50 €

Die Zustellungskosten für die zweite und die dritte Mahnung sind vom Adressaten oder der Adressatin zu tragen.

- b) für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten oder Botin beziehungsweise Vollzugsbeamten oder Vollzugsbeamtinnen nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 40,00 €
- c) für die Vormerkung eines Mediums 2,00 €
- d) für eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken je Bestellung unabhängig vom Erfolg der Bestellung 5,00 €
- e) für den „Bestseller-Service“ je Medium 2,00 €
- f) für den Ersatz eines Stadtbücherei-Ausweises 4,00 €
- (4) Die Gebühren nach Absatz 3 Buchstabe a) und b) sind auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer oder die Nutzerin schriftliche Erinnerungen beziehungsweise Mahnungen nicht erhalten hat.

§ 3

sonstige Entgelte

- (1) Für die nachfolgenden Leistungen wird ein Entgelt in der genannten Höhe erhoben:
- a) für die Bearbeitung einer Reinigung oder Teilbeschädigung je Medium 3,50 €
 - b) für jeden Verlust und jede Totalbeschädigung je Medium Erstattung der Ersatzbeschaffungskosten
 - c) für den Ersatz von büchereinotwendigem Zubehör je Medium 3,50 €
- (2) Die Höhe der Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt.
- (3) § 1 Abs. 2 und 4 gilt für die Entgeltspflicht entsprechend.